

POLITIK DES ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSFONDS

1. ALLGEMEINES

WHITETIP INVESTMENTS A.E.P.E.Y. (im Folgenden die „Gesellschaft“) ist Mitglied des Anlegerentschädigungsfonds (im Folgenden „ICF“) für griechische Wertpapierfirmen gemäß der Bestimmung über Wertpapier- und Nebendienstleistungen, gemäß der Bestimmung über „Märkte für Finanzinstrumente und andere Bestimmungen“ Gesetz 4514/2018 (Umsetzung von MiFID II – Richtlinie 2014/65/EU) (im Folgenden das „Gesetz“), in der jeweils gültigen Fassung. Diese Richtlinie ist Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft.

2. GEGENSTAND

Der Gegenstand des ICF ist die Sicherung der Ansprüche der abgedeckten Kunden gegen die Mitglieder des ICF durch Zahlung einer Entschädigung für ihre Ansprüche aus den von ihren Mitgliedern erbrachten versicherten Leistungen, solange die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Mitglieds festgestellt wurde.

3. GESCHÄFTSBEREICHE

Zu den Geschäftsbereichen gehören die Anlage- und Nebendienstleistungen, die in der Lizenz Nr. 18/768/27.10.2016 der Gesellschaft aufgeführt sind, die von der Hellenic Capital Market Commission (HCMC) ausgestellt wurde:

Anlagedienstleistungen, die von der Gesellschaft angeboten werden:

- Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen, die im Abschluss von Verträgen über den Kauf oder Verkauf eines oder mehrerer Finanzinstrumente im Namen von Kunden bestehen
- Anlageberatung

Nebendienstleistungen:

- Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Unternehmen hinsichtlich ihrer Kapitalstruktur, sektoralen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Erbringung von Beratungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmensfusionen und -übernahmen.
- Erbringung von Devisendienstleistungen, sofern diese mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Zusammenhang stehen.
- Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit den Basiswerten der in Artikel 58 Buchstaben e bis g und i genannten Derivate, sofern diese mit der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen in Zusammenhang stehen.

4. ABGEDECKTE KUNDEN

Der ICF deckt Privatkunden der Gesellschaft ab. Es deckt keine professionellen Kunden und geeignete Gegenparteien ab. Die insgesamt an jeden abgedeckten Kunden eines Mitglieds des ICF zu zahlende Entschädigung darf 30.000 € nicht übersteigen, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Wertpapierdienstleistung angeboten wird.

5. NICHT-ABGEDECKTE KUNDEN

Die ICF deckt die in Absatz 4 aufgeführten Kunden der Gesellschaft ab, mit Ausnahme derjenigen, die zu den folgenden Kategorien gehören:



- a. Die folgenden Kategorien institutioneller und professioneller Anleger:
 - i. Wertpapierfirmen (IFs)
 - ii. Juristische Personen, die mit dem Mitglied des Fonds verbunden sind und im Allgemeinen derselben Unternehmensgruppe wie die Gesellschaft angehören
 - iii. Banken
 - iv. Genossenschaftliche Kreditinstitute
 - v. Versicherungsgesellschaften
 - vi. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - vii. Sozialversicherungsträger und -kassen
 - viii. Anleger, die als professionelle Anleger eingestuft werden, auf deren Anfrage
- b. Staaten und supranationale Organisationen
- c. Zentrale, föderale, konföderierte, regionale und lokale Verwaltungsbehörden.
- d. Unternehmen, die mit dem Mitglied des Fonds verbunden sind
- e. Leitendes und administratives Personal des Mitglieds des Fonds
- f. Anteilseigner des Fondsmitglieds, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital des Fondsmitglieds mindestens 5 % seines Aktienkapitals beträgt, oder dessen Partner, die persönlich für die Verpflichtungen des Fondsmitglieds haften, sowie Personen, die für die Durchführung der Finanzprüfung des Fondsmitglieds verantwortlich sind, wie z. B. dessen qualifizierte Prüfer
- g. Anleger, die in Unternehmen, die mit dem Mitglied des Fonds verbunden sind, und im Allgemeinen in der Unternehmensgruppe, zu der das Mitglied des Fonds gehört, Positionen oder Aufgaben innehaben, die den in den Absätzen (v) und (vi) aufgeführten entsprechen.
- h. Verwandte zweiten Grades und Ehepartner der in den Absätzen (v), (vi) und (vii) aufgeführten Personen sowie Dritte, die im Namen dieser Personen handeln.
- i. Abgesehen von den Anlegern, Anleger-Kunden eines Mitglieds des Fonds, die für Tatsachen verantwortlich sind, die das Mitglied des Fonds betreffen und die dessen finanzielle Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung seiner finanziellen Lage beigetragen haben oder die von diesen Tatsachen profitiert haben.
- j. Investoren in Form eines Unternehmens, die aufgrund ihrer Größe keine zusammengefasste Bilanz erstellen dürfen.

6. ENTSCHÄDIGUNG DER ABGEDECKTEN KUNDEN UND ZAHLUNGSFORMALITÄTEN

6.1 Verfahren zur Auslösung der Entschädigungszahlung

Der ICF entschädigt die abgedeckten Kunden für Ansprüche, die sich aus den von seinen Mitgliedern erbrachten abgedeckten Dienstleistungen ergeben, sofern festgestellt wurde, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, obwohl das Mitglied des Fonds gemäß den Rechtsvorschriften und den Bedingungen, die für seine Vereinbarung mit dem abgedeckten Kunden gelten, eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, und unabhängig davon, ob diese Verpflichtung des Mitglieds des Fonds auf der Vereinbarung beruht oder auf Fehlverhalten. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Mitglieds der ICF besteht darin, dass es

- Entweder um den abgedeckten Kunden die ihnen geschuldeten Gelder zurückzugeben oder Gelder, die ihnen gehören, aber vom Mitglied direkt oder indirekt im Rahmen der Bereitstellung von abgedeckten Dienstleistungen durch das besagte Mitglied an die besagten Kunden gehalten werden und deren Rückgabe die Kunden vom Mitglied in Ausübung ihres entsprechenden Rechts verlangt haben.
- Oder den gedeckten Kunden Finanzinstrumente auszuhändigen, die ihnen gehören und die das Mitglied des Fonds hält, verwaltet oder auf seinem Konto verwahrt, einschließlich des Falles, dass das Mitglied für die administrative Verwaltung dieser Finanzinstrumente verantwortlich ist.



6.2 Voraussetzungen für die Auslösung des Entschädigungsverfahrens durch den Fonds

Die ICF löst das Entschädigungszahlungsverfahren aus:

- Wenn das Mitglied des Fonds dem Fonds oder der HCMC eine schriftliche Erklärung vorlegt, in der es erklärt, dass es seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden nicht nachkommt
- Wenn das Mitglied des Fonds einen Antrag auf Liquidation stellt
- Wenn die HCMC die Zulassung des Mitglieds zur Erbringung von Investitionsdienstleistungen widerrufen oder ausgesetzt hat und feststellt, dass das Mitglied des Fonds aus Gründen, die nicht mit einem vorübergehenden Liquiditätsengpass zusammenhängen, der sofort behoben werden kann, voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden in naher Zukunft nachzukommen.

Die HCMC kann das Mitglied des Fonds auffordern, seine Ansichten innerhalb einer kurzen Frist darzulegen, die nicht weniger als drei Arbeitstage ab dem Datum der Aufforderung zur Darlegung dieser Ansichten betragen darf.

6.3 Verfahren zur Aufforderung von abgedeckten Kunden zur Einreichung von Anträgen

Nach Erlass einer Gerichtsentscheidung oder einer Entscheidung des HCMC über den Anfang des Entschädigungsverfahrens veröffentlicht der Fonds in mindestens drei landesweit erscheinenden Zeitungen eine Aufforderung an die abgedeckten Kunden, ihre Ansprüche aus den versicherten Dienstleistungen gegenüber dem Mitglied des Fonds geltend zu machen, in der das Verfahren für die Einreichung der entsprechenden Anträge, die Frist für ihre Einreichung und ihr Inhalt angegeben sind.

Die Veröffentlichung enthält mindestens:

- den Namen und die Anschrift des Hauptsitzes des Mitglieds des Fonds, für das das Entschädigungsverfahren für abgedeckte Kunden über den Fonds aktiviert wurde
- die Frist für die Einreichung von Entschädigungsanträgen, die nicht kürzer als fünf Monate und nicht länger als neun Monate ab der letzten Veröffentlichung sein darf
- die Art und Weise und die Anschrift für die Einreichung von Anträgen
- die Anschrift, unter der die Anleger über den genauen Inhalt der einzureichenden Anträge informiert werden und das entsprechende Formular vom Fonds erhalten können

6.4 Unterbrechung der Frist für die Einreichung von Anträgen

Wurde ein abgedeckter Kunde ohne sein Verschulden weder über die Aufforderung zur Einreichung von Entschädigungsanträgen informiert noch war er in der Lage, diesen Antrag innerhalb der Frist einzureichen, wird die Frist unterbrochen, sofern eine Unterbrechung der Frist durch ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, sofern dieses nachweislich die Einhaltung der Frist für die Einreichung von Entschädigungsanträgen oder die Erfassung und Übermittlung der erforderlichen Informationen verhindert hat. Anhaltspunkte dafür, dass der abgedeckte Kunde ein nicht von ihm zu vertretendes Hindernis hat, das einen Grund für die Unterbrechung der Frist für die Einreichung eines Entschädigungsantrags darstellt, sind insbesondere:

- nachgewiesene Abwesenheit des abgedeckten Kunden im Ausland für einen Zeitraum, der mindestens die Hälfte der Frist für die rechtzeitige Antragstellung einschließt;
- eine ärztlich bestätigte Krankheit, die ein schwerwiegendes Hindernis für die Antragstellung darstellt, für einen Zeitraum, der mindestens die Hälfte der Frist für die rechtzeitige Antragstellung einschließt; oder
- der Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt während eines Zeitraums, der mindestens die Hälfte der Frist umfasst
- oder die Einreichung eines fristgerechten Antrags umfasst.

Ein abgedeckter Kunde, der einen Antrag auf Zahlung einer Entschädigung verspätet beim Fonds einreicht, ist verpflichtet, zusätzlich zu den Informationen, die den notwendigen Mindestinhalt des Antrags bilden, eine förmliche Erklärung abzugeben,



in der er den Grund angibt, aus dem er nicht in der Lage war, rechtzeitig eine Entschädigung zu beantragen, und die notwendigen Belege zum Nachweis seiner Behauptungen beifügt.

6.5 Inhalt der beim Fonds eingereichten Entschädigungsanträge

Die Entschädigungsanträge der abgedeckten Kunden, mit denen sie ihre Ansprüche gegen ein Mitglied des Fonds geltend machen, werden dem Fonds schriftlich vorgelegt. Die Entschädigungsanträge müssen Folgendes enthalten:

- den Namen des Antragstellers
- die Anschrift, Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Adresse des Antragstellers
- den Kundennummer, den der Antragsteller für das Mitglied des Fonds hatte
- die Einzelheiten des Vereinbarung über abgedeckte Dienstleistungen zwischen dem Fonds und dem Antragsteller
- die Art und Höhe der angeblichen Ansprüche des Antragstellers
- die Angabe der Partikel, aus denen die angeblichen Ansprüche des Antragstellers und deren Höhe abgeleitet werden.

Der Fonds kann weitere Informationen verlangen, die in dem Entschädigungsantrag enthalten sind, die er durch Veröffentlichung in mindestens drei überregionalen Zeitungen sowie im Griechischen Regierungsanzeiger (*Official Government Gazette of Greece*) bekannt gibt, und stellt den Anlegern in seinen Geschäftsräumen und/oder in den Geschäftsräumen des Mitglieds des Fonds einen Katalog mit diesen Informationen zur Verfügung.

6.6 Verfahren für die Erfassung und Bewertung der angeblichen Entschädigungsansprüche

Der Fonds benennt mindestens einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer und mindestens einen Rechtsanwalt mit Kenntnissen in Kapitalmarktfragen, die nach anfänglicher Prüfung der Voraussetzungen die beim Fonds eingereichten Anträge bewerten und dem Verwaltungsausschuss ihre vollständige oder teilweise Annahme oder ihre Ablehnung empfehlen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen Personen gibt jede von ihnen eine separate Empfehlung ab. Die Vergütung der Personen wird zwischen dem Fonds und diesen Personen vereinbart und geht zu Lasten des Mitglieds des Fonds und wird gegebenenfalls vom Fonds gezahlt.

Die Personen, die für die Bewertung der Bewerbungen zuständig sind, sollen:

- das Mitglied des Fonds aufzufordern, sich zu den Gründen für die von den Antragstellern geltend gemachten Ansprüche zu äußern und im Zweifelsfall die einschlägigen Belege vorzulegen;
- auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen die Anträge zu bewerten und die Höhe der Entschädigung für jeden Antragsteller zu bestimmen.

Die Personen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkter Zugang zu den von den Mitgliedern des Fonds geführten Büchern und sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sofern diese Verschwiegenheitspflicht missachtet wird, um die Ausübung ihres Amtes zu ermöglichen.

6.7 Entscheidung des Verwaltungsausschusses über eingereichte Anträge

Nach Einreichung der Anträge überprüft der Verwaltungsausschuss insbesondere, ob:

- der Antragsteller als abgedeckter Kunden gilt
- der Antrag fristgerecht eingereicht wurde
- die Bedingungen der Gesetzgebung und der vorliegenden Richtlinie für die gültige Einreichung von Entschädigungsanträgen erfüllt sind



Der Verwaltungsausschuss lehnt den Antrag ab, wenn der Antragsteller die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt oder wenn nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Der Antragsteller hat sich betrügerischer Mittel bedient, um die Zahlung einer Entschädigung durch den Fonds zu erreichen, insbesondere wenn er wissentlich falsche Beweise vorgelegt hat;
- der Schaden, den der Antragsteller erlitten hat, ist im Wesentlichen auf eine gleichzeitige Fahrlässigkeit oder ein Vergehen seinerseits in Bezug auf den erlittenen Schaden und dessen Ursache zurückzuführen.

Der Verwaltungsausschuss berücksichtigt bei der Prüfung der Anträge die Empfehlungen der Personen und entscheidet über die beim Fonds eingereichten Anträge, wobei er die Höhe der Entschädigungen für jeden abgedeckten Kunden-Anspruchsteller festlegt.

6.8 Ungerechtfertigt gezahlte Entschädigung

Der Fonds kann jederzeit von einem abgedeckten Kunden die Rückzahlung der an ihn gezahlten Entschädigung verlangen, wenn er im Nachhinein feststellt, dass es einen Grund für die Ablehnung seines Antrags gab.

6.9 Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Entschädigung

Zur Feststellung der Ansprüche eines Antragstellers gegenüber einem Mitglied des Fonds sowie etwaiger Gegenansprüche des Mitglieds des Fonds gegenüber dem Antragsteller werden die geführten Bücher und die vom Mitglied des Fonds ausgestellten Angaben sowie die vom Antragsteller vorgelegten Belege herangezogen. Die Höhe der an jeden gedeckten Kunden zu zahlenden Entschädigung wird gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen berechnet, die das Verhältnis zwischen dem gedeckten Kunden und dem Mitglied des Fonds regeln, vorbehaltlich der Aufrechnungsregeln, die für die Berechnung der Forderungen zwischen dem gedeckten Kunden und dem Mitglied des Fonds gelten.

Die Bewertung der Finanzinstrumente, die sich auf die Entschädigung beziehen, die dem abgedeckten Kunden zu zahlen ist, erfolgt auf der Grundlage ihres Wertes am Tag:

- der Veröffentlichung des Gerichts
- der Veröffentlichung der Entscheidung des HCMC

Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigung ergibt sich aus der Summe der gesamten festgestellten Forderungen des abgedeckten Kunden gegen das Mitglied des Fonds, die sich aus allen vom Mitglied erbrachten abgedeckten Dienstleistungen ergeben, und unabhängig von der Anzahl der Konten, deren Begünstigter es ist, der Währung und dem Ort der Erbringung der Dienstleistungen. Derzeit beträgt die maximale Deckungssumme entweder 90 % der kumulierten gedeckten Forderungen des abgedeckten Anlegers oder den Betrag von 30.000 €, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Im Falle eines gemeinsamen Anlagegeschäfts:

- a) Bei der Berechnung der oben genannten Deckungssumme wird der Anteil berücksichtigt, der auf jeden gedeckten Anleger entfällt;
- b) Die Forderungen werden zu gleichen Teilen auf die gedeckten Anleger verteilt, es sei denn, es bestehen besondere Bestimmungen, und vorbehaltlich der Ausnahmen unter Buchstabe c wird jedem Anleger die maximale Deckung gewährt;
- c) Die Forderungen im Zusammenhang mit gemeinsamen Anlagegeschäften, auf die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft, eines Vereins oder einer ähnlichen Gruppierung ohne Rechtspersönlichkeit Anspruch haben, können für die Berechnung der Entschädigungsgrenzen zusammengefasst und so behandelt werden, als ob sie aus einer Anlage eines einzigen Anlegers stammen.



6.10 Bewertung von Ansprüchen abgedeckter Kunden und deren Meldeprozess

Nach Abschluss der Bewertung macht der Fonds Folgendes:

- erstellt ein Protokoll, in dem die Kunden des Fondsmitglieds, die zu den Entschädigungsempfängern gehören, zusammen mit dem Geldbetrag, auf den jeder von ihnen Anspruch hat, aufgeführt sind, und teilt dies der HCMC und dem Fondsmitglied innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erstellung des Protokolls mit; und
- teilt jedem betroffenen Kunden spätestens fünfzehn Tage nach der Veröffentlichung des oben genannten Protokolls sein Ergebnis mit. teilt jedem betroffenen Kunden spätestens fünfzehn Tage nach der Veröffentlichung des Protokolls sein Ergebnis mit, in dem der Gesamtbetrag der Entschädigung festgelegt ist, auf den dieser Kunde Anspruch hat.

Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der in Griechenland geltenden Gesetzgebung bei der Prüfung der Anträge und der Berechnung der Höhe der entsprechenden Entschädigung pro abgedecktem Kunden eingehalten werden, kann das HCMC:

- Aufforderung des Fonds, des Mitglieds des Fonds und des Antragstellers zur Vorlage von Informationen und Angaben
- Durchführung aller erforderlichen Ermittlungen unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der HCMC (Establishment and Responsibilities) Gesetze 1969/1991, 2324/1995, 2396/1996, 3371/2005, 3606/2007 und schließlich 4514/2018, in der jeweils gültigen Fassung, und insbesondere der Bestimmungen, die die Befugnisse des HCMC zum Betreten und zur Durchführung von Ermittlungen festlegen.

Der Antragsteller, dem der Fonds den Gesamtbetrag der ihm zustehenden Entschädigung mitteilt, hat, falls er mit der Entscheidung des Fonds nicht einverstanden ist, das Recht, innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung beim HCMC Einspruch zu erheben und seinen angeblichen Anspruch ausreichend zu begründen.

Stellt das HCMC Fehler oder Ungenauigkeiten bei der Bewertung der Anträge auf Entschädigungszahlungen durch den Fonds und bei der Festsetzung der Entschädigung für jeden Antragsteller fest, kann es unter Berücksichtigung der ihm von den Antragstellern vorgelegten Vermerke vom Fonds verlangen, die zu zahlenden Entschädigungen mit einer dem Fonds mitgeteilten Entscheidung innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Übermittlung der Protokolle der Entschädigungsempfänger zu korrigieren.

6.11 Frist und Verfahren für die Auszahlung der Entschädigung

Der Fonds ist verpflichtet, die Entschädigung innerhalb von drei Monaten nach Übersendung des Protokolls mit den Entschädigungsempfängern an HCMC an jeden abgedeckten Kunden-Antragsteller auszuzahlen. Die Zahlung der Entschädigung durch den Fonds wird auf ein Bankkonto des abgedeckten Kunden/Antragstellers überwiesen, das dieser dem Fonds schriftlich benennt. Jede Entschädigung, die an einen abgedeckten Kunden zu zahlen ist, belastet zunächst das Vermögen des Fonds, das den einzelnen Anteilen seiner Mitglieder entspricht, und dann das Vermögen der festen Rücklage.

6.12 Auswirkungen der Zahlung einer Entschädigung

Mit der Zahlung einer Entschädigung durch den Fonds tritt der Fonds ipso jure in die Rechte des entschädigten abgedeckten Kunden/Anspruchsstellers gegenüber dem Mitglied des Fonds in Höhe der an ihn zu zahlenden Entschädigung ein.

